

# RS OGH 2006/6/21 7Ob105/06a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2006

## Norm

ABGB §1358

AbgEO §71

EO §308

VersVG §166

## Rechtssatz

1) Auch das Rechtsinstitut der Vinkulierung (und der damit in Zusammenhang stehenden Zahlungssperre) stellt ein Sicherungsmittel im Sinne des § 1358 ABGB dar. Auch die im Zusammenhang mit der Vinkulierung einer Lebensversicherung zwecks Besicherung des Kreditgläubigers eingeräumten Bezugsrechte des vom Bürgen befriedigten Gläubigers gehen auf den Bürgen (bis zur Höhe der von ihm geleisteten Zahlung) über.

2.) Der Antrag auf Pfändung der Ansprüche aus einer solchen Lebensversicherung und auf Überweisung zur Einziehung bedeutet einen konkludenten Widerruf der Bezugsberechtigung.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 105/06a  
Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 105/06a  
Veröff: SZ 2006/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121098

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)